

Die consecutio temporum des Praesens historicum im Lateinischen.

In den älteren Grammatiken finden wir über dieselbe folgende Aeusserungen: Zumpt § 507: 'man sieht wie auf das Praes. histor. abwechselnd Praes. und Imperf. folgt. Im Allgemeinen möchte man das Imperf. für häufiger halten'; Madvig § 382 Anm. 1: 'Hiebei ist zu bemerken, dass das histor. Praesens in Beziehung auf die davon abhängigen Sätze bald als wirkliches Praesens bald (nach der Bedeutung) als Perf. aufgefasst und behandelt wird' — 'bisweilen werden (weniger genau) beide Constructionen vermischt'; Kühner, Schulgr. § 40 Anm. 8: 'die historischen Tempora sind häufiger'.

Man sieht, beide Constructionen wurden einfach als gleichberechtigt angesehen ohne alle Unterscheidung mit Rücksicht auf die Art der Nebensätze.

Im Jahre 1860 machte ich zuerst den Versuch, diese sehr allgemein lautende Regel zu präcisiren in dem Aufsätze: 'Die consecutio temporum des Praesens historicum zunächst bei Cäsar' (Jahrb. f. Philol. 81, S. 877 ff.). Meine Resultate, die sich zunächst nur auf den individuellen Sprachgebrauch Cäsars bezogen¹, fasste ich in folgende Sätze zusammen:

I. Die indicativischen Nebensätze des Praesens historicum behalten ihr Imperf. und Plusquamperf. immer bei, mit Ausnahme der Relativsätze mit *quam* und dem Superlativ oder correlativer Sätze mit *tantum quantum, quicumque* u. s. w.

II. Coniunctivische Sätze

1. die Sätze mit *cum* und Imperf. oder Plusquamperf. des

¹ Nur subsidiär zog ich noch Cicero's Verrinen und Livius I und II zu, in der Hoffnung, vielleicht noch Andere zu ähnlicher Untersuchung auf dem Gebiete der Prosa, beziehungsweise der Historiker, anzuregen, niemals aber im Gedanken, es könnten diese Beobachtungen auch in der Poesie mit ihrem freien Satzgefüge sich bestätigen.

Conj. bleiben auch bei Praes. hist. im Hauptsatze durchaus unverändert, ausgenommen in der oratio obliqua;

2. bei den übrigen conjunctivischen Sätzen geschieht folgendes:

a) wenn der Nebensatz dem Praes. hist. des Hauptsatzes nachfolgt, so können beide Constructionen promiscue angewendet werden (jedoch überwiegt das Praesens im Nebensatze);

b) wenn der Nebensatz dem Praes. hist. des Hauptsatzes vorangeht, so wird er in der Regel ins Imperf. gesetzt, Fälle¹ ausgenommen, in welchen das vorhergehende Verbum² schon im Praesens steht, oder bei kurzen indirecten Fragesätzen, deren Verbum ganz in der Nähe des verbum finitum ist³.

Im Jahre 1884 richtet nun Emanuel Hoffmann in seinen Studien auf dem Gebiete der lateinischen Syntax, Wien bei Carl Konegen p. 1—98 mit dem schweren Geschütze eines auf 'Plautus, Terenz, die Fragmente der epischen und scenischen Dichter, die Historiker der archaistischen Periode, Cicero, Caesar und seine Fortsetzer, Nepos, Sallust, Vergil's Aeneis, Livius, Ovid's Metamorphosen, Velleius, Curtius, Tacitus, Plinius d. J., Florus, Eutropius' aufgebauten, fleissig aus denselben gesammelten Materiales sowie einer in Fragen lateinischer Syntax geübten Hand, kurz mit Waffen, gegenüber welchen meine kleine Cäsarsammlung als ein armseliger Pfeil im Kampfe mit Krupp'schen Kanonen erscheint, einen wenn auch späten, so doch äusserst imponirenden und gewaltigen Angriff. — Spät, sage ich, ist dieser Angriff erfolgt, denn inzwischen ist durch meinen Aufsatz leider viel Unheil geschehen. Nicht nur haben Schulgrammatiken wie Lattmann, Frei u. a. die Resultate für die Schule formulirt, sondern auch Gossrau in weitere Kreise verbreitet und Hoffmann beklagt es (p. 4): 'so ist denn die Lehre, dass die Wahl des Tempus in den zu einem Praes. hist. gehörigen Nebensätzen durch ihre Stellung vor oder nach dem Hauptsatze bedingt sei, in die Schulgrammatiken und selbstverständlich in Drägers Compilation übergegangen, und auch H. Peter, der Herausgeber von Haase's Vorlesungen weiss (II S. 224 Anmerk. 1) nichts Besseres zu bringen. Gleichwohl ist nicht abzusehen, welchen Fort-

¹ Verbesserung; früher hatte ich gesagt: 'einige wenige'. Vgl. meinen Aufsatz Jahrb. f. Philol. 1882 p. 281—286 (gegen M. Heynacher).

² Verbesserung; früher: 'in welchem schon vorher Hauptsätze ins Praesens hist. gesetzt sind'.

schritt die angebliche Observation von Hug-Reusch¹ gegenüber der alten Ansicht bilden soll, dass es vom Belieben des Schriftstellers abhängt u. s. w.' — Doch immerhin besser, es werde spät als gar nie eine solche 'rein äusserliche' Regel, 'der es an jeder innerer Räson mangelt', wieder aus der Grammatik beiseitigt.

Kaum gestattet es mir die erste Verblüffung über diesen scharf geladenen Angriff zunächst die schüchterne Einwendung zu machen, dass ich ja möglicherweise für Cäsar doch Recht haben könnte, wenn auch die Dichter, die archaischen und die nachklassischen Prosaiker sich nach ganz andern Normen richteten.

Eine zweite, weniger schüchterne Bemerkung ist die: Hoffmann hat im Eifer der Polemik, mit welchem er die Lehre vom Einfluss der Stellung auf die Wahl des Tempus bekämpft, ganz übersehen (und ebenso die ziemlich zahlreichen Anzeigen, welche seine Schrift gefunden hat), dass er mehrere von mir zuerst aufgestellte Sätze angenommen, und, wie ich dankbar bekenne, ihnen durch seine reiche Beispielsammlung allgemeine Bedeutung und wissenschaftliche Bestätigung gegeben hat². Es sind dies folgende:

1. Die relativen Sätze mit *quam* und dem Superlativus, die correlativen mit *tantum quantum*, *quicumque* u. s. w. haben bei Praes. hist. im Hauptsatz immer Praesens. Diese Regel hatte Lattmann in der 1. Aufl. der lateinischen Schulgrammatik, Göttingen 1864 (§ 104 Ausnahmen 1 und 2, p. 166 f.) zugestandenermassen aus mir zuerst entnommen wie auch die aus Cäsar beigebrachten Beispiele. Man vergleiche nun hiemit die reichen Ausführungen Hoffmanns über diese Sätze, die er in verschiedene Kategorien getheilt hat p. 30 ff. p. 35—42. Wir nehmen nicht blos die Menge der Beispiele aus allen möglichen Autoren mit Dank entgegen, sondern auch die Belehrung, dass die Sätze mit *quam* (maxime) potest eher als eine Beschränkung des Grades, denn als eine Verstärkung des Superlativs aufzufassen sind, ferner die neue Beobachtung, dass bei *quantus maximus* diese Assimilation des Relativ-

¹ Reusch hatte nämlich dieselbe Beobachtung an Cicero gemacht: 'zur Lehre von der Tempusfolge Progr. Elbing 1861'.

² Abgesehen davon, dass auch er wie ich die Ansicht von der gänzlichen Gleichberechtigung beider Constructionen einer Modification beziehungsweise Restriction bedürftig erklärt.

satzes nicht immer eintritt z. B. Liv. 24, 21, 4 *quanto maximo cursu poterant, Syracusas contendunt*. — In diesem Punkte befindet sich demnach Hoffmann in völliger Uebereinstimmung mit meiner Regel I; auch er verlangt mit mir für die nicht in diese Kategorien gehörigen indicativischen Nebensätze bei praes. hist. des Hauptsatzes das Imperfect, daher will auch er (vgl. m. Aufsatz p. 879 Anm. 2 mit Hoffmann p. 29. 30) b. G. VI 4, 3 *quod — arbitratur in quod — arbitrabatur* verwandeln, ja sogar b. G. VII 84, 8 *vident in videbant*, und zwar gegründet darauf, dass gerade 'bei Cäsar in mustergültiger Weise Thatsachen und die um dieselben sich gruppierenden Umstände temporal ausgeprägt sind', also eine Anerkennung der individuellen Eigenart Cäsars, die eben beweist, dass bei ihm gemachte Beobachtungen nicht einfach durch Hinweis auf andere Autoren widerlegt werden können.

2. Das sogenannte *cum historicum* (das *causal-temporale cum*) behält auch bei Praes. hist. im Hauptsatze immer Imperf. oder Plusquamperf. conjunctivi bei. Auch diesen Satz hatte ich zuerst ausgesprochen, Lattmann nahm ihn auf § 104 Anm. 1 (p. 167). Dräger hist. Syntax I p. 208¹ hat ihn freilich weggelassen, obschon er daselbst ein Beispiel von *cum* bringt Cic. Verr. II 3, 42: *cum omnibus hoc intolerandum videretur, tamen Venuleio dantur* — aber er hat ihn weggelassen zum Schaden seiner folgenden aus mir und Reusch entnommenen Regel, dass bei vorausgehendem historischen Praesens auch im Nebensatz Praesens stehen könne — was eben bei *cum historicum* nicht zutrifft.

Hoffmann p. 26 ist vollkommen mit mir (m. Regel II 1) einig; nur betrachtet er jetzt die Sache als selbstverständlich und sieht meine Erklärung: 'es lasse sich diese Erscheinung leicht aus der besondern und festen Stellung ableiten, welche diese Nebensätze im historischen Stil eingenommen haben', als 'unnatürlich und geschraubt' an. Genug ich constatire auch hier in der Sache die erfreulichste Uebereinstimmung — noch erfreulicher wäre sie freilich, wenn sie von Hoffmann auch *disertis verbis* anerkannt worden wäre, und wenn er überhaupt den Kampf gegen die aufgestellten Beobachtungen und den Kampf gegen die versuchten Erklärungen reinlicher auseinander gehalten hätte.

¹ In Hoffmanns 'Zeitpartikeln', 1. Aufl., die ungefähr gleichzeitig mit meiner Abhandlung erschienen sind, finde ich ihn nirgends ausgesprochen.

Nachdem ich die factische Einigkeit zwischen Hoffmann und mir rücksichtlich meiner Sätze I und II 1 constatirt, bleibt mir übrig, mit Beziehung auf II 2 den Unterschied der Meinungen zu prüfen.

In II 2 a, bei nachfolgendem conjunctivischen Nebensätze, wusste auch ich nichts besseres vorzubringen, als was die frühern Grammatiker von sämmtlichen Nebensätzen des Praes. hist. behauptet hatten: dass nämlich beide Constructionen promiscue angewendet werden. Nur constatirte ich bereits (gegen Zumpt, Kühner etc.), dass das Praesens überwiege. Wenn ich hier auf eine Regel verzichtete, schliesst dies nicht aus, dass ich annehme, es sei in einzelnen Fällen die eine Construction durch individuelle Umstände vor der andern begünstigt worden.

Hoffmann dagegen stellt mit Beziehung auf alle conjunctivischen Nebensätze (also auch hinsichtlich der nachfolgenden) S. 97 und 98 eine Regel auf, die als Resultat seiner Untersuchung gesperrt gedruckt ist:

‘Regel sind auch nach Praes. hist. die der Lage zu einem Präteritum entsprechenden relativen Zeiten d. h. die Nebenzeiten. Von dieser temporalen Unterordnung sind jedoch ausgenommen: 1) solche conjunctivische (wie indicativische) Nebensätze, die entweder nur einen begrifflichen Bestandtheil des Hauptsatzes bilden, oder die Aussage desselben, sei es als Object oder als Exegese vervollständigen — und weiter solche conjunctivische Relativ-Final-Fragesätze, die als im Sinne des Subjectes gehalten, durch die präsentische Zeitform von den in die Erzählung gehörigen, vom Standpunkte des Berichterstatters aus formulirten geschiedenen werden sollen’.

Hier fällt nun sofort in die Augen, dass Hoffmann eine Regel aufstellt, bei der die Zahl der ‘Ausnahmen’ wenigstens in der guten Zeit die Zahl derjenigen Fälle, in denen die Regel befolgt ist, bedeutend überwiegt¹.

Abgesehen hievon müssen wir die von ihm getroffenen Distinctionen auf ihre Probekaltigkeit etwas genauer untersuchen.

¹ Hoffmann p. 18 ‘da in der voraugusteischen Zeit im Bereich der conjunctivischen Nebensätze — jedoch was wohl zu beachten ist, mit Ausnahme gerade der subordinirten Temporalsätze — die Zahl der im Praesens und Perf. Conj. auftretenden Nebensätze eines Praesens historicum überwiegt (in den echten Schriften Cäsars z. B. nach der Zählung Hoffmanns Anm. 26 200 Fälle mit Praesens gegen 81 mit Imperf.).

Ich hatte seinerzeit p. 884 Beispiele von nachfolgenden conjunctivischen Nebensätzen zusammengestellt, die 'in ganz gleicher Bedeutung an dem einen Orte Praesens, an dem andern Imperfect' aufweisen; dieselben entnahm ich aus dem Gebiet der Gegenstands-Absichts-Folgesätze (Kategorie A); es sind dies ungefähr diejenigen, die Hoffmann in Abschnitt II unter dem Titel zusammenfasst: 'Nebensätze deren Zeitlage bedingt ist durch die Aussage des Hauptsatzes: A Consecutivsätze p. 44—48 B Finalsätze p. 49—85'. p. 45 Hoffm. wird zunächst von den Consecutivsätzen die Regel in folgender Weise ausgeführt: 'Alle von einem Praes. hist. abhängigen Consecutivsätze, die eine in die Vergangenheit fallende thatsächliche Folge enthalten, sind ausnahmslos im Coniunctivus Imperfecti gegeben'.

'Solche Consecutivsätze dagegen, die nicht eine durch die Handlung des Hauptsatzes bewirkte thatsächliche Folge mit selbständiger Zeitlage enthalten, sondern entweder nur die Epexegeese des Hauptsatzes selbst oder eines nominalen Bestandtheiles desselben bilden, oder aber die den Grad des Prädicates ausführende oder in der Negation desselben liegende Wirkung besagen, nehmen die Zeitform des Hauptsatzes an, stehen also im Praesens'.

p. 47 werden unter besonderer Kategorie solche Beispiele aufgeführt, in denen der Consecutivsatz sich mit dem temporalen Hauptsatz deswegen decke, 'weil er die Wirkung besagt, in welcher der durch ein Demonstrativ bezeichnete Grad der Handlung oder Zuständlichkeit des Hauptsatzes zur Erscheinung kommt'. Folgen dann Beispiele mit tantus ut — adeo ut, woraus natürlich der Leser schliessen muss, dass diese Construction nach praes. hist. auch immer oder doch der Regel nach Praesens habe. Wie unterscheiden sich aber solche Beispiele von folgenden: b. C. I 48, 1 tanta tempestas cooritur, ut — constaret, I 74, 4 abducuntur — adeo ut videretur? Bei dem von Hoffmann für Praesens angeführten Beispiele b. C. I 80, 5 pugnatur acriter ad novissimum agmen adeo ut paene terga convertant fügt derselbe hinzu: 'wie paene zeigt, kommt es nicht zur Flucht'. — Freilich nicht; aber das *paene* convertere terga ist nichtsdestoweniger eine wirklich eingetretene Folge.

Auch bei den Finalsätzen lassen sich in gleicher Weise gleichwerthige Nebensätze im Imperf. den von Hoffmann angeführten präsentischen gegenüberstellen. Während nun aber Hoffmann p. 45 bei den Consecutivsätzen seine Regel ganz positiv aussprach, nehmen wir hier (p. 49 ff.) ein gewisses Schwanken wahr: von

der ersten Klasse der Finalsätze, die der Verf. unterscheidet, welche 'die in dem Verbum des Hauptsatzes ausgesprochene Intention ausführt', wird hier nur behauptet, dass 'sie die Zeitform des Hauptsatzes annehmen können', 'die andere Klasse hingegen, welche den ausserhalb der Haupthandlung und relativ später liegenden Zweck besagt, wird eben nach Massgabe dieser Lage zu dem Praes. hist. des Hauptsatzes im Imperfect zu geben sein' — eine Regel, die offenbar aufhört Regel zu sein und nicht einmal mehr den Werth einer die Mehrzahl der Fälle beschlagenden Beobachtung hat. Der Verf. gibt nun aus der ersten Klasse die Objects- und Inhaltssätze mit einer grossen Zahl von Beispielen des Praesens im Nebensatz: was wiederum trotz der vorsichtigen Fassung im Anfange den Schein erweckt, als ob das Praesens durchaus nothwendig wäre. Den Beispielen von Verben des Bittens, wie sie p. 50—53 zusammengestellt werden, stelle ich aus Cäsar entgegen b. G. VII 15, 4: *procumbunt omnibus Gallis ad pedes Bituriges ne pulcherrimam prope totius Galliae urbem — suis manibus succendere cogereantur*; der Satz mit *ne* enthält doch offenbar den Inhalt der Bitte; den beigebrachten Verben des Mahnens (vgl. das p. 55 aus Ovid entlehnte: *vanis Telethusa maritum sollicitat precibus ne spem sibi ponat in arto*) setze ich entgegen b. G. III 8, 4 *sollicitant ut in ea libertate permanere mallent*, den Verben des Befehlens (b. G. V 22, 5: *interdicat atque imperat ne Mandubraccio neu Trinobantibus noceat*) aus demselben Cäsar b. G. V 1, 1 *legatis imperat, uti — curarent*. Unter den Ausdrücken des Befehlens führt Hoffmann p. 59 auch an: *mittere* 'Botschaft senden' und erwähnt ein Beispiel mit *obliquem* Gepräge d. h. ohne *ut* b. G. III 8, 5 *communem legationem ad P. Crassum mittunt, si velit suos recipere, obsides sibi remittat*; diesem stelle ich gegenüber b. G. III 5, 3: *certiores facit paulisper intermitterent*.

Während nun p. 49 hinsichtlich der zweiten Klasse der Finalsätze, 'welche den ausserhalb der Haupthandlung und relativ später liegenden Zweck besagt', die ziemlich dunkle Andeutung gegeben war, dass diese 'eben nach Massgabe dieser Lage zu dem Praes. hist. des Hauptsatzes im Imperf. Conj. zu geben sein werden', erfahren wir p. 66 zu unserem etwelchen Erstaunen, dass solche Finalsätze 'gleichwohl in zahlreichen Fällen in präsentischer Fassung auftreten'. Hier wird nun als Grund nicht mehr die 'Massgabe der Lage zum Praes. hist.', dieser schwammartige Begriff, geltend gemacht, sondern bemerkt, dass das Prä-

sens dazu diene, 'um die Ansicht und Absicht des Subjectes klar hervortreten zu lassen'. Als ob das nicht der Sinn aller Finalsätze wäre! In der Folge bemüht sich Hoffmann mehrfach, aber mit immer entschiedenerem Misserfolge, eine subtile Distinction zwischen den präsentischen Finalsätzen, die er in der Ueberschrift p. 66 unten kurzweg als 'subjective Finalsätze' bezeichnet, und den imperfectischen, die wir demnach in seinem Sinne 'objective Finalsätze' nennen müssten, zu Wege zu bringen; so wenn es p. 75 heisst: 'immer besagt der Imperfect-Finalsatz den angestrebten äussern, in der Zukunft liegenden Zweck, während der präsentische entweder das Prädicat des Hauptsatzes in Absicht auf seinen Inhalt ausführt oder den subjectiven Zweck der Handlung besagt'. Dieselbe haarspaltende Subtilität der Unterscheidung subjectiver und objectiver Zwecke wendet denn auch der Verfasser bei der Erklärung einzelner Stellen an. Ihm ist der Grund des Zeitwechsels b. C. I 26, 3 'vollkommen klar', wo es heisst: itaque Caninium Rebilum legatum, familiarem necessariumque Scriboni Libonis mittit ad eum colloqui causa; *mandat* ut Libonem de concilianda pace *hortetur*; inprimis ut ipse cum Pompeio *colloqueretur* postulat: 'stände inprimis ut ipse cum Pompeio *colloquatur* postulat, so hiesse dies: Cäsar verlangt, dass Caninius selbst mit Pompeius spreche; es handelt sich aber nicht um einen weitem Auftrag für Caninius, sondern um das was Cäsar durch denselben erreichen will'. Als ob postulat ut kein Auftrag wäre und als ob nicht jeder Auftrag etwas enthielte was man erreichen will!

Unter die Finalsätze 'subjectiver Art', also unter die präsentischen werden p. 72 auch die finalen Relativsätze gerechnet, dabei aber nicht erwähnt, dass neben den allerdings zahlreichen Beispielen wie mittit qui videant auch solche vorkommen wie b. G. I 7, 3 legatos mittunt — qui dicerent, IV 11, 6 mittit qui nuntiarent, VII 45, 3 addit equites qui latius ostentationis causa vagarentur. Will auch hier Hoffmann eine Distinction versuchen, wie er es z. B. p. 81 bei gemischten Beispielen mit wenig Glück versucht hat? 'Charakteristisch' sei der Wechsel der Zeitregelung nach eo consilio b. G. V 49, 7 (castra) contrahit eo consilio, ut in summam contempionem hostibus veniat und b. C. I 70, 4 hunc (montem) iubet occupare eo consilio, ut ipse eodem omnibus copiis contenderet, indem H. auch hier (p. 81 ff.) an ersterer Stelle ein 'subjectives Motiv' an zweiter Stelle einen 'objectiven Zweck' erkennen will; ich hatte dieselben

Beispiele seinerzeit dafür angeführt, dass die Wahl des Tempus ganz im Belieben des Schriftstellers liege, und ich glaube mit mehr Recht. Die durch die ganze Abhandlung H.'s sich hindurchziehende Behauptung, dass im Coniunctiv Praes. ein subjectiveres Gepräge vorliege als im Conj. Imperf., kann ich höchstens in einem nachher zu entwickelnden auf einzelne Fälle beschränkten Sinne zugeben, als allgemeine Anschauung bestätigt sie sich nicht: ist ja schon der Coniunctiv an sich der Modus der ideellen Abhängigkeit also der Subjectivität, und wird es kaum richtig sein den verschiedenen Tempora desselben einen höheren oder geringeren Grad derselben zuzuweisen. Und hier muss ich wieder auf die von mir schon in meinen Aufsatz p. 884 gegebenen Beispiele recurriren. Hoffmann p. 55 erwähnt das eine derselben als Beleg dafür, dass persuadere den präsentischen Coniunctiv nach Praes. hist. habe: b. G. I 5, 4 *persuadet Rauricis et Tulingis — uti una cum eis proficiscantur*; aber das andere von mir demselben gegenübergestellte erwähnt er nicht: b. G. I 3, 4 in eo itinere *persuadet Castico — ut regnum in civitate sua occuparet*. Nach Hoffmann stellt das erste Beispiel einen solchen Nebensatz dar, der im Sinne des Subjectes des Hauptsatzes gehalten ist, das zweite einen solchen, der als in die Erzählung gehörig, vom Standpunkte des Berichterstatters aus formulirt ist. Man könnte aber auch die Sache umdrehen und sagen: der Gebrauch des Demonstrativ cum eis statt secum im präsentischen Satze weist auf 'Formulirung vom Standpunkte des Berichterstatters' und nicht 'im Sinne des Subjectes des Hauptsatzes' hin.

Die von mir schon oben hervorgehobene, in der Abhandlung p. 883 unter 2 mit Beziehung auf Cäsar anerkannte Thatsache, dass bei nachfolgenden coniuuctivischen Nebensätzen das Praesens 'überwiegend häufiger' sei, ist durch Hoffmann's Sammlung auf überraschende Weise für die ganze voraugusteische Zeit bestätigt worden, während 'die Zahl der präsentischen Nebensätze in der nachaugusteischen Zeit immer geringer wird, ja im Gebrauch einiger Schriftsteller ganz verschwindet' (Hoffmann p. 18). Diese Thatsache ist für mich, der ich von der Annahme ausgehe, dass das Praes. historicum ursprünglich wirklich als Praesens empfunden wurde, vollkommen verständlich, und der Nachweis der Normen, nach welchen die Nebensätze dieses Praesens gestaltet werden, wird wesentlich der Nachweis sein, welche Formen von Nebensätzen in der Prosa der innern Logik, die dazu trieb auch diese präsentisch zu gestalten, widerstanden. Ganz

sich derselben zu entziehen vermochten nur die subordinirten Temporalsätze, und von den indicativischen Nebensätzen bloss die selbständigeren und schwereren. Wenn ferner die spätere Zeit immer weniger präsentische Nebensätze aufweist, ja dieselben schliesslich gar nicht mehr vorkommen, so ist dies nur ein Beweis dafür, dass nach und nach das Praesens historicum zur reinen Form, mit der man etwa noch dem Kitzel der Abwechslung huldigen konnte, herabsank, d. h. dass man, um mit Hoffmann zu reden, das Praesens historicum nur als Praeteritum auffasste.

Wunderbarer Weise aber ist es gerade Hoffmann, der diese Auffassung einer spätern die Sprache nicht mehr lebendig erfassenden Periode unter lebhafter Polemik gegen meine Anschauung als das Hauptresultat seiner Untersuchung hinstellt p. 97: 'das Praesens historicum galt dem Lateiner nur als Praeteritum', und gegenüber dem auch ihm p. 18 leise aufdämmernden Bedenken: 'es könnte freilich bei äusserlicher (sic!) Betrachtung des Gebrauches scheinen, als ob wenigstens bis auf die Zeit von Cicero und Cäsar die Auffassung des Praesens historicum als Zeitform der wirklichen Vergegenwärtigung müsste vorgewogen haben' — hilft er sich mit dem salto mortale, mit der rein nichtssagenden Bemerkung weg: 'selbstverständlich aber dürfen nicht die Zahlen an sich schon beweisend sein; massgebend ist nur, ob die Zeitfolge nach dem Praes. hist. bei den ältern wie bei den spätern Schriftstellern sich demselben Gesetze füge'. Ein Praesens historicum hat weder im Deutschen noch im Griechischen noch im Lateinischen als lebendige Spracherscheinung irgend einen Sinn, wenn es nur als 'Präteritum' empfunden wird; wenn es nicht bedeuten soll, dass der Redende in lebhaftem Affecte sich in die Vergangenheit versetzt und die Vergangenheit zur Gegenwart macht, freilich nur für einen kürzern oder längern Augenblick. Ob man nun bei diesem Niederreissen der Schranken, welche sonst die Vergangenheit von der Gegenwart trennen, den Ausdruck: 'Repräsentation' brauche oder ob man sich so ausdrücke, wie Kluge in der philol. Rundschau IV. Jahrg. N. 35 p. 1165 jüngsthin gethan hat: 'Rückversetzung des Erzählenden in die Nähe des Erzählten' ist völlig indifferent; darüber zu streiten wäre blosses Wortgefecht: genug, wenn der Erzähler und das Erzählte zusammenkommen, so wird doch der Erzähler das Erzählte so auffassen wie er sonst, wenn er nicht träumt, die Gegenwart auffasst. Wozu denn sollte überhaupt eine Sprache zu ihren schon existi-

renden Tempora noch eine neue Ausdrucksweise hinzufügen, wenn diese neue Form nur das besagt was die alten besagen? Auch die von Hoffmann p. 14 versuchten Distinctionen, wonach die 'betreffende Handlung durch das Praes. hist. nicht nach Massgabe ihrer Lage zur Gegenwart des Sprechenden als abgeschlossen ausgeprägt, sondern als geschehend' hingestellt wird, können nicht als haltbar angesehen werden. Mit Recht macht Kluge geltend, dass hiefür im Griechischen, welches ja auch ein Praes. hist. hat, der Aorist gebraucht werde, nicht das praes. hist. selbst; und ob ich sage Caesar interfectus est oder Caesar interfecit (als Praes. hist.) ist in beiden Fällen die Handlung in gleichem Masse als 'geschehend' oder 'abgeschlossen' gedacht, es sei denn, dass diese zwei Ausdrücke nichts anderes bedeuteten als 'gegenwärtig' und 'vergangen'.

Doch was dem Lateiner im Allgemeinen schlechtweg von Hoffmann versagt wird, das wird p. 16 dem 'epischen Erzähler', der doch so zu sagen auch 'Lateiner' ist, bereitwillig zugestanden; bei diesem finde sich nicht selten 'wirkliche Vergegenwärtigung'. Gewiss wird bei dieser Gelegenheit mit Recht als ebenfalls in diesen Gedankenkreis gehörig der Gebrauch gezogen, potential-hypothetische Urtheile, deliberativ-dubitativa Fragen aus der Vergangenheit durch Praes. conj. zu geben (credas, cernas, quid faciat? für gewöhnliches crederes, cerneres, quid faceres?). Der Verfasser führt in p. 17 Anm. 23 selbst an, dass dergleichen auch in Prosa dem rednerischen Affect nicht fremd sei, so Cic. Verr. II 5, 6, 14 comprehendi iussit: quis non pertimescat? Dies hätte aber auch Hoffmann als Fingerzeig gelten sollen, dass es überhaupt falsch ist zwischen dem Praes. hist. der Prosa und demjenigen der Poesie (und wäre es auch nur der epischen) einen prinzipiellen Unterschied zu machen, während höchstens von einem graduellen Unterschied gesprochen werden darf, welcher bedingt ist durch die grössere oder geringere Stärke des Affectes. Noch unerträglicher aber ist es, wenn der Verf. sogar innerhalb der Poesie einen Unterschied statuiren will zwischen dem gewöhnlichen Praes. hist., das nach ihm ein blosses Praeteritum ist ('nicht anders als die Prosaiker verwenden auch die Dichter das historische Präsens') und dem Praes. hist. der epischen Erzählung, welches 'wirkliches Praesens' ist. Wäre dem so, so hätte Hoffmann auch die zahlreichen Beispiele aus Dichtern nach diesen 2 Klassen scheiden, bei jedem angeben sollen, in welche von beiden es gehöre — was er aus guten Gründen unterliess.

Muss ich demnach gegen die Grundanschauung Hoffmann's ebenso wie gegen sehr viele von ihm getroffenen Distinctionen Einspruch erheben¹, wie ich denn auch beim conjunctivischen nachfolgenden Nebensatz allgemein gültige Normen ablehnen muss, so anerkenne ich doch, dass der von mir seiner Zeit schon bei den indicativischen Nebensätzen als das Praesens erfordernd erkannte Begriff der Correlation und Coincidenz von Hoffmann weiter und tiefer gefasst wird, als es seiner Zeit von mir geschah (vgl. Hoffmann p. 20), ebenso anerkenne ich, dass unter die Fälle der Coincidenz nicht bloss die Relativsätze, die ich p. 880 und 881 oben anführte, sondern noch einige andere gehören, die ich damals übersah z. B. 'solche die keine historische, sondern nur eine begriffliche Bestimmung bezwecken' wie das von H. jetzt p. 37 angeführte Beispiel b. C. II 15, 4 *portae quibus locis videtur eruptionis causa in muro relinquuntur*; unter die Fälle dieser Art rechne ich jetzt auch b. C. I 75, 2: *nostros repellit a castris; quos deprendit interficit*.

Je tiefer man aber den Begriff der Coincidenz und Correlation fasst, und eine je weitere Ausdehnung man demselben gibt, um hieraus das Praesens in Nebensätzen des praesens historicum zu erklären, desto weiter muss man gerade von der Anschauung H.'s sich entfernen, dass das praes. hist. nur als Praeteritum aufgefasst worden sei. Denn coincident mit einem Praeteritum wäre ja gerade nur ein Praeteritum: die Coincidenz verlangt durchaus gleiches Tempus und nicht blos gleiche Zeitform. Wir können uns über diesen merkwürdigen Widerspruch bei Hoffmann um so kürzer fassen, als der neueste Recensent seiner Schrift sich ausführlich über diesen Punkt verbreitet hat: Kluge spricht mit vollem Recht von einer 'Trübung der Anschauung bei dem sonst so klaren Denker', und weiterhin von dem 'Dilemma, in dem wir uns befinden, entweder Hoffmann's Ansicht über die rein präteritale Natur des historischen Praesens anzunehmen und dagegen abzustreiten, dass überhaupt bei Coincidenz der Haupt- und Nebenhandlung ein Praesens folgen könne — oder Hoffmann's Ansicht fallen zu lassen'².

¹ Z. B. wenn er p. 31 und note 43 Stellen wie Ovid Met. II 858 *miratur Agenore nata, quod tam formosus, quod proelia nulla minetur* und b. G. I 16, 6 *graviter eos accusat, quod — ab eis non sublevetur* als ungleichartig ansieht. In beiden ist oratio obliqua im weiterh Sinne zu erblicken.

² Von diesem Dilemma hat Max Heynacher freilich nichts in sich

Ob wir nun freilich bei der ersten Klasse von Finalsätzen, wie sie Hoffmann p. 50—66 unterscheidet, in der That, was Kluge anzunehmen scheint, wie bei den indicativischen Relativsätzen die Coincidenz als Grund des Gebrauches des Praesens im Nebensatz zu betrachten haben, möchte ich bezweifeln; ich glaube nicht, dass damit eine glückliche Anwendung dieses Begriffes gegeben sei. Lieber schliesse ich mich an die von Kluge selbst gegebene Erklärung, die dann in dieser Allgemeinheit die indicativischen wie die conjunctivischen Nebensätze gleichermaßen umfasst: dass die Präsenstruction am ehesten dann eintrete, wenn die Nebenhandlung sehr eng mit der Haupthandlung zusammenhängt. Ganz dasselbe hatte ich freilich schon in meinem Aufsatz gesagt in dem von Hoffmann p. 2 als ziemlich schwankend verlachten 'Grundprincip'¹. Sodann halte ich die von Hoffmann ausgesprochene Wahrnehmung, dass bei den einen Objectsatz darstellenden Finalsätzen, weil deren Verba meistens der Klasse der verba sentiendi et declarandi angehören, eine grössere Neigung zur Praesensconstruction zu constatiren sei als bei andern, für richtig; vgl. auch die von Ihm philol. Anzeiger XIV p. 263 mitgetheilte Beobachtung, 'dass einzelne Verba wie z. B. impero und ähnliche eine besondere Vorliebe für den conjunctivus praesentis bekunden, während der Zweck bei Wörtern, die schlechthin Handlungen bezeichnen meist im Imperfect gegeben ist'. Und hier kommen wir nun zu dem Falle, wo wir der Praesensconstruction eine etwas mehr subjective oder eigentlich besser gesagt oblique Färbung einräumen. Ich würde dies von meinem Standpunkte aus etwa so formuliren: der durch das Praes. hist. im Hauptsatz an sich schon indicirten Tendenz, den sämmtlichen Complex der Handlungen in die Gegenwart treten zu lassen, trat bei

verspürt, der in einer kürzlich erschienenen Anzeige der Hoffmann'schen Schrift so von Freude erfüllt ist, in der untergeordneten Frage der 'Stellung' gegen mich einen Bundesgenossen gefunden zu haben (vgl. meine Bem. gegen ihn Jahrb. f. Philol. 1882), dass er, welcher in der principiellen Auffassung ganz auf meiner Seite stand und sogar die präsentische Fassung als Schulregel aufstellen wollte, nun mit Sack und Pack in das Hoffmann'sche Lager übergeht und dessen Resultate schlechtweg annimmt.

¹ M. Abh. p. 879: 'die Construction des Pr. histor. als Praesens ist am meisten bei den Nebensätzen durchgedrungen, die dem Hauptsatze, der das praes. hist. hat, am nächsten stehen, mit ihm am innigsten zusammenhängen'.

diesen Sätzen unterstützend der Vortheil zur Seite, durch das an sich schon wenigstens gestattete Praesens diese Sätze dem Wortlaut der directen Rede, der selbst präsentisch gewesen war, ähnlicher zu machen und in lebendigerer Weise daran zu erinnern, als es durch ein Imperfect geschehen würde. Und so kommen wir immer wieder darauf zurück, dass das Praes. hist. des Hauptsatzes zu dieser Consequenz eigentlich treibt und ganz besonders da wo es sich um die Erzählung dessen handelt, was andere gedacht haben. Ganz dasselbe hat Kluge p. 1115 unten und p. 1116 oben von der zweiten Kategorie auseinandergesetzt; es gilt aber auch von der ersten Hoffmann'schen Klasse und zwar in noch höherem Grade. Bei beiden jedoch liegt es durchaus im Belieben des Schriftstellers oder in seiner psychologischen Anlage resp. Stimmung, wie weit er das lebendige Interesse an der Vergangenheit wirken lassen, wie weit er die Niederreissung der Schranken der Gegenwart und Vergangenheit durchführen will; er kann in den conj. Nebensätzen, die dem praes. hist. nachfolgen, ebenso gut mit der Repräsentation innehalten wie in den folgenden Hauptsätzen. Nur für einzelne wenige Fälle ist es zuzugeben, dass durch die Wahl des Praes. conj. eher einem Missverständniss vorgebeugt werden konnte, als wenn das Imperf. gebraucht worden wäre. Ich gebe Hoffmann p. 11 zu, dass dies bei b. C. I 86, 3 zutreffen mag: es war von Werth, die Sätze *ut ei qui . . . ; statim, reliqui ad Varum flumen dimittantur; ne quid eis noceatur neu quis invitus sacramentum dicere cogatur, a Caesare cavetur*, als Inhalt der Vereinbarung, also als praesentische oratio obliqua zu gestalten die dem wirklichen Wortlaut ähnlich war; (im Vertrag konnte ebenso stehen *ne quid noceatur, neu quis cogatur*), wäre das Imperf. gewählt worden, das zwar grammatisch auch für einen Inhaltssatz richtig wäre, hätte eher eine falsche Erklärung Platz greifen können, vgl. b. G. VII 2, 2 *et quoniam — cavere non possint, ne res efferatur*, wozu Hoffmann p. 68 'die Stelle hat obliquen Charakter'. Was ich demnach früher bei den Nebensätzen mit *cum* selbst annahm, dass wenn dieselben oblique Färbung erhalten, sie dann, aber auch nur dann auch ins praes. conj. treten können, gebe ich jetzt auch bei andern Sätzen zu, muss aber dabei wiederholen, dass diesen Beobachtungen der Charakter einer bindenden Regel benommen werden muss, den sie oft genug bei Hoffmann erhalten.

Absichtlich versparte ich den Angriff, den Hoffmann gegen meinen Satz von dem 'Einflusse der Stellung' auf die Wahl des Tempus in den vom Praes. hist. abhängigen conjunctivischen Nebensätzen gerichtet hat, auf den Schluss.

Mit meinem Satze II 2^b:

'wenn der Nebensatz dem Praes. hist. des Nebensatzes vorangeht, so wird er in der Regel in das Imperf. gesetzt, Fälle ausgenommen, in welchen das vorangehende Verbum schon im Praesens steht'

hatte ich bloss sagen wollen, dass bei unmittelbar vorhergehendem Verbum im Praesens auch in dem vorangehenden conjunctivischen Nebensätze das Praesens gesetzt werden dürfe, nicht aber, dass es gesetzt werden müsse. Man darf mir also nicht, wie Heynacher und Hoffmann thun, diejenigen Fälle entgegenhalten, in welchen trotz eines vorhergehenden Präsenssatzes, der seinem Hauptsatz im Praes. hist. voranstehende Nebensatz Imperfect hat, wie b. G. VI 4, 1 iubet — priusquam *posset*, nuntiatur. — Wie ich Jahrb. f. Philol. 1882 p. 284 nachgewiesen habe, war die Opposition Heynacher's nur durch Einmischung falscher Beispiele (z. B. aus längerer oratio obliqua oder bei Verwechslung mit Fällen eines gewöhnlichen Präsens) ermöglicht; ich habe daselbst die Beispiele bereinigt und kann mich auf jene Tabellen berufen. Auch Hoffmann p. 9 weiss meiner Behauptung, dass Praes. conj. in dem dem Praes. hist. des Hauptsatzes vorangehenden Objects-, Consecutiv- oder Finalsätze nur bei schon vorangehendem Praesens vorkomme, aus Caesar nur die auch sonst kritisch verdächtige Stelle b. G. VII 74, 3 entgegenzuhalten. Nun hatte ich auch Ciceros Verrinen beigezogen und meine Beobachtung bestätigt gefunden. Nach mir gieng Reusch den ganzen Cicero durch und fand, wie Dräger I p. 209¹ berichtet, bei diesem Autor überhaupt nur drei Beispiele von vorangehendem Conj. Praes., und zwar alle drei mit schon vorhergehendem Praesens. Auch Hoffmann ist es bei den umfassenden Sammlungen und bei der Aufmerksamkeit, die er gerade auf diesen Punkt richtete, nur Eine Stelle, die anscheinend widerspricht, aus Cicero aufzubringen gelungen, in Verr. II 1, 56, 146 (vgl. Hoffmann p. 8, 67, 84), wo von fortlaufender Erzählung gar keine Rede ist, da sich das Ganze im Dialoge bewegt. Dass sich bei Livius die Sache etwas anders verhalte, gebe ich von vornherein zu, obschon auch da die Abweichungen minim und zum Theil ganz eigenartig sind; Stellen aber aus Terenz und Ovid können mich nicht berühren.

Nichts destoweniger — trotz dieses äusserst kärglichen Ergebnisses umfassender Nachprüfung — spricht H. p. 13 von der 'Hinfälligkeit der angeblichen Observationen von Hug und Reusch'. Und wenn er doch dort fortfährt: 'richtig mag es sein, dass in der Mehrzahl der Fälle bei Caesar und auch bei andern Schriftstellern die präsentisch gehaltenen Finalsätze dem im Praes. hist. stehenden Verbum des Hauptsatzes nachgestellt sind', so hätte er bei völliger Unbefangenheit (und doch mit Wahrung seines Standpunktes) noch hinzufügen sollen: 'richtig ist es ferner, dass bei Caesar nur an Einer Stelle und auch bei Cicero nur an Einer Stelle ein präsentischer vorangehender Satz dieser Art ohne vorhergehendes Praes. gefunden wird' — und dann mochte er meinetwegen fortfahren mit der Behauptung, dass dies 'höchstens eine für die Lehre von der Satzstellung auszunutzende Observation' sei.

In einem besonderen Abschnitte p. 82 f. sucht nun in der That Hoffmann diese meine — so verstümmelte — Observation auf diesen ihren 'wahren Werth' zurückzuführen.

Er sagt:

'Die naturgemässe Stellung des Finalsatzes ist an sich die, dass er dem Hauptverbum nachfolgt'.

Er fährt fort:

'Am zwingendsten muss diese Stellung für jene Finalsätze erscheinen, die dem Hauptverbum gegenüber die Geltung des Objectes haben'.

Warum? fragen wir uns umsonst. Es ist absolut nicht zu verstehen, warum es ungewöhnlicher sein soll zu sagen wie Caesar in b. G. III 21, 3 sagt: *legatos ad Caesarem mittunt, seque in deditionem ut recipiat, petunt* als wie er sagt I 13, 1 *reliquas copias Helvetiorum ut consequi posset, pontem in Arare faciendum curat*; jenes aber ist Objectssatz, dies Finalsatz im weiteren Sinne: beide sind vorangestellt.

Aber Hoffmann will uns die Sache vorrechnen. Ich reproduzire seine Rechnung soweit sie Caesar angeht.

Von vorangehenden präsentischen Finalsätzen rechne er bei Caesar

- 1) Objectssätze 7,
- 2) Sätze die das subjective Motiv angeben 6 (p. 84).

Von vorangehenden imperfectischen Nebensätzen

- 1) Objectssätze 3,
- 2) Sätze die den angestrebten äusseren Zweck angeben 8.

Daraus wird nun der Schluss gezogen:

‘Wenn also mit Ausnahme der wenigen Objectssätze (es sind $7 + 3 = 10$) und der den subjectiven Zweck besagenden Finalsätze (es sind 6) nur solche dem Hauptsatz vorangestellt werden, die ihrer Natur nach im Coniunctivus Imperfecti gegeben werden müssen (es sind 8 nach Hoffmann), so wird es begreiflich, wie die äusserliche, nur die Stellung berücksichtigende Observation zu dem schiefen Ergebniss führen konnte, als ob durch die Voranstellung des Finalsatzes seine Einkleidung im Conj. Imperfecti bedingt sei’. — Man merke wohl: die ‘Ausnahmen’ betragen nach Hoffmann $10 + 6 = 16$, und die Beispiele, die die Regel darstellen sollen, 8. So steht es mit dem Beweise dafür, ‘dass im Allgemeinen nur solche Finalsätze vor ihrem Hauptsatz stehen können, welche der Natur ihres Inhaltes nach den Conj. Imperf. und Plusquamperf. zeigen’, wie Kluge das Resultat dieser Hoffmann’schen Beweisführung richtig reproducirt, ohne dieselbe freilich selbst geprüft zu haben. Ich meinerseits verzichte darauf, Regeln aufzustellen, in denen die Ausnahmefälle die Fälle der Bestätigung um das doppelte überragen — ganz abgesehen davon, dass ich jene Unterscheidung von subjectivem und objectivem Zweck nicht anerkennen kann.

Die ‘Observation’ bleibt also bestehen, und wenn wir sie nicht für zufällig halten und sie auch nicht für die Lehre von der Stellung der Sätze, wie Hoffmann will, verwerthen können, so wird sie so verwerthet werden müssen, wie ich früher gethan.

Es bleibt nur noch übrig den Vorwurf Hoffmann’s p. 4 zu prüfen, dass die Observation ‘durchaus äusserlicher Art’ sei und ‘jeder inneren Rason’ entbehre. Diese Geringschätzung des Einflusses der äussern Stellung ist nicht wenig auffallend im Munde eines bewährten Grammatikers, der doch auch die ganze Erscheinung der Assimilation kaum ohne die Würdigung jenes mächtigen Sprachhebels verstehen wird. Und hier handelt es sich nicht einmal wie in der Assimilation um ein Beugen und Durchbrechen der logischen Gesetze, sondern bloss um Verhinderung oder Begünstigung grammatisch gleichgestellter Dinge. Unter dem Gesichtspunkt grösserer oder geringerer Gunst der Umstände wird man überhaupt gut thun, diese in Frage stehenden Gegenstände zu betrachten. Es war auch nicht am Platze, wie Hoffmann p. 5 thut, über die Modification meiner Observation durch Reusch zu spotten, welche derselbe aus Cicero geschöpft hat. Es beweist nur wie feinfühlig Cicero war, wenn Reusch an ihm bemerkte, dass ‘wenn eine auch nur kurze Pause im Vortrage den voran-

gestellten Nebensatz, dem selbst schon historische Praesentia voraufgehen, von dem Hauptsatz trenne, das Imperfect oder Plusquamperf. einzutreten habe'. Gewiss hat Ihm Recht, philol. Anz. p. 263, zu betonen, dass auch dem von mir und Reusch hervorgehobenen Moment der äussern Stellung neben dem der logischen Nähe, der innern Abhängigkeit, das wir ja ebenfalls anerkennen, auch sein Einfluss zugestanden werden müsse¹.

Die stilistische Composition soll nichts anderes sein als die Reproduction eines psychologischen Vorganges. Unter die bedeutsamen Vorgänge aber ist es zu rechnen, wenn die Lebhaftigkeit der Empfindung eine so starke wird, dass der Sprechende sich die Vergangenheit so ausmalt, als wäre sie Gegenwart und sich in die nächste Nähe der besprochenen Personen und Dinge versetzt. Der Umstand nun, dass gewisse Schriftsteller aus der besten Zeit sich scheuen (individuell motivirte Ausnahmen sind nicht ausgeschlossen), mit einem blossen Nebensatz, der als Satz und nicht bloss als Satztheil noch gefühlt wurde, die Praesensconstruction beginnen zu lassen, ist bloss der Reflex davon, dass nur eine Haupthandlung von selbständigem Interesse jene psychologische Wandlung hervorzubringen im Stande ist; ist sie aber einmal eingetreten, so will der färbende Strom auch umliegende unbedeutendere Bestandtheile ergreifen; einzelne derselben entgehen ihm zufällig, andere compactere Massen weisen die Färbung, die mit ihrer Natur sich nicht verträgt, zurück.

Zürich.

Arnold Hug.

¹ 'Niemand wird leugnen, dass ein Nebensatz, der in einem Hauptsatz mit praesentia historica vollständig eingeschaltet ist, mehr Disposition hat ebenfalls präsentisch gebildet zu werden, wie einer der durch andere Satzglieder vermittelt ist'. Ihm a. a. O.